

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 77 (1997)
Heft: 3

Artikel: Gerechtigkeit nach Krieg, Eroberung und Verbrechen
Autor: Baumberger, Jörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jörg Baumberger,
geboren 1944 in Biel,
ist Titularprofessor für
Volkswirtschaftslehre
und lehrt an der
Universität St. Gallen.

GERECHTIGKEIT NACH KRIEG, EROBERUNG UND VERBRECHEN

Von der Schweiz werden Reparationen für den Zweiten Weltkrieg und den Genozid an den Juden verlangt, und nicht wenige haben hierzulande ein Unrechtsbewusstsein, das sie veranlasst, die Reparationenschuld anzuerkennen. Vernünftige Regeln über Reparationen müssen aber auf generalisierbaren Prinzipien über Pflicht, Verschulden sowie Schuldnachfolge und Fristenlauf beruhen.

Die Idee der Reparation ist nach dem Ersten Weltkrieg in Verruf geraten. Menschen guten Willens in aller Welt, welche die Deutschland auferlegte Wiedergutmachungslast für überzogen hielten, bildeten, zusammen mit einem alles andere als schuldbewussten Deutschland, eine inhomogene Allianz, welche die Idee der Reparation gründlich diskreditierte. Die Lehren, die man aus der Geschichte glauben zu müssen, und der aufziehende Kalte Krieg machten die Reparation nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem hoffnungslos anachronistischen Thema. Von aktuellem Interesse war nur mehr die Frage der maximalen Aufbauhilfe für den besiegten Aggressor. Von einer auch nur annähernden Wiedergutmachung des durch Deutschland über Europa gebrachten Unheils kann trotz gewissen selektiven Wiedergutmachungszahlungen der Bundesrepublik nicht die Rede sein. Doch die Reparation ist ein Vorgang, auf den die Welt im Interesse von Gerechtigkeit und Prävention nie endgültig verzichten können. Freilich muss sie auf sinnvollen Prinzipien von Pflicht und Verschulden beruhen. Reparationen, die einer solchen Basis entbehren, sind willkürlich und schaffen Ressentiments, die das Übel perpetuieren, das sie heilen wollen.

Gefährdete Friedensordnung

In der Friedensordnung, die das Lebensmedium der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung bildet, ist der Mensch Eigentümer seiner Person. Güter, Dienst-

leistungen und Vermögen zirkulieren nicht als Folge von Gewalt und Raub, sondern aufgrund von Verträgen oder Erbfolge. Die Friedensordnung ist jedoch selbst in stabilen liberal-demokratisch-kapitalistischen Ländern mit solchen Institutionen nie unangefochten, und zwischen den Staaten ist der Frieden ebenfalls ein gefährdetes Gut. Die Realität bleibt hinter dem Ideal der persönlichen Integrität und zivilisierter, flächendeckend vertragsvermittelter Zirkulation erheblich zurück. In Verbrechen, Krieg, Eroberung und Revolution werden Menschen ihrer persönlichen Unversehrtheit und Personen und Kollektive ihrer Vermögen beraubt.

Wo Vermögen ist, ist auch die Versuchung nicht fern, sich solches nicht nur durch Verträge, sondern auch durch List und Gewalt anzueignen. Wo Menschen sind, werden Menschen durch Menschen gekränkt und angegriffen, bisweilen getötet. Wo Staaten sind, gehört der unfreiwillige Transfer geradezu zur Routine. Kraft seiner rechtlichen und tatsächlichen Macht über Leib, Leben und Vermögen der Menschen extrahiert der Staat vom eigenen Staatsvolk schon immer, und von fremden Staaten und Völkern von Fall zu Fall, unfreiwillige Opfer. Staaten ordnen Steuern, Kontributionen, Enteignungen und Duldungs- und Dienstpflichten an. Über die Grenze zwischen legitimer und illegitimer Belastung der eigenen Bürger herrscht Uneinigkeit. Ebenso über die Zulässigkeit revolutionärer Umverteilung und Gewalt. In der moralischen Ächtung von Krieg, Eroberung, Mord und Genozid ist man

sich zwar einig; dennoch reisst die Reihe dieser verbrecherischen Ausfälle bis zum heutigen Tage nicht ab.

Wie geht eine vernünftige Gesellschaft, eine eventuell vernünftig gewordene Menschheit, mit der Gefahr und dem Faktum der Friedensverletzungen und der rechtswidrigen, gewaltsamen Umverteilung um? Wie geht eine vernünftige Nachwelt mit Friedensverletzungen durch Staaten um, also mit Traumata, die genau von jener Institution begangen wurden, die mit dem Anspruch auftritt, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten? Nach welchen Regeln antwortet sie auf Regelverletzungen? Das sind extrem heikle Fragen, die man nur um den Preis unabsehbaren Leides und Leidens «aus dem (hohlen) Bauch heraus» beantwortet.

Themen einer Kodifikation der Reparation

Diese Regeln haben mindestens die folgenden Fragen zu beantworten:

Erstens: Wer kann Schuldner von Reparationen werden? Individuen, Kollektive, Körperschaften, Staaten? Falls Schuld (*culpa*) auch Kollektiven zugerechnet werden kann, stellt sich sofort die weitere Frage: Sind schuldig gewordene Kollektive einfach eine Art ewig lebender Personen, deren sich ständig gestaffelt erneuernde Mitglieder automatisch laufend die schwebende Schuld (*culpa*) ihres Kollektivs als Altlast erben? Gilt dies selbst dann, wenn die lebenden Mitglieder die inkriminierten Akte weder selbst begangen haben noch sich daran zu erinnern vermögen? *Zweitens:* Für welche Akte wird ein Individuum oder Kollektiv Schuldner von Reparationen? Und wie weit in den Raum, die Zeit und die ökonomische Umgebung reichen die Tentakel der Sünde? Welche unter unbescholtenen Partnern unbedenklichen geschäftlichen Berührungen werden zu Delikten oder Verbrechen, wenn einer der Partner ein Verbrecher oder ein verbrecherisches Kollektiv ist? Welche Beziehungen und Transaktionen mit Verbrechen sind schuldiansteckend, welche sind unschuldig? *Drittens:* Wer ist der Gläubiger einer Reparation? Die einzelnen Geschädigten, die Erben der Geschädigten, Kollektive, Völker? Wer ist befugt, gültig die Tilgung einer Reparationenschuld zu

quittieren? *Viertens:* Wie ist die Reparation zuzumessen? *Fünftens:* Welche Form können Reparationen haben? *Sechstens:* Welchen Einfluss hat die irreversible Zeit auf den Bestand der Reparationenschuld?

Alle diese Fragen sind bereits komplex genug im Falle von Delikten eindeutig identifizierbarer Privatpersonen. Soll der Sohn des im brasilianischen Exil unbehelligt als Rentier lebenden britischen Posträubers der sechziger Jahre das Vermögen seines Vaters dereinst unbelastet erben können, oder soll die Schuld (*culpa* und *debitum*) seines Vaters gewissermassen dynastisch auf ihn übergehen? Werden die Vermögensverwalter und Geschäftspartner des weltbekannten Räubers (und eventuell sogar *deren* Erben und Geschäftspartner) durch ihren Handel mit dem Verbrecher (und eventuell dessen Kontrahenten) ebenfalls schuldig und irgendwie rektifikations- und reparationspflichtig? Kann der Erbe eines (durch den Vater) unehrenhaft erworbenen Vermögens Präsident der Vereinigten Staaten werden? Eine Potenz verwickelter werden die Fragen, sobald die An- und Übergriffe auf Leib, Leben und Vermögen von einem Kollektiv, einer Körperschaft oder gar vom Zwangskollektiv «Staat» ausgehen. Hier gerät man unversehens in den Spiegelsaal der Dialektik «Individuum – Kollektiv». Man mag das Kollektiv personalisieren und ihm alles mögliche *zurechnen*, aber Lust und Leid des Kollektivs sind Lust und Leid seiner je momentan lebenden menschlichen Mitglieder. Das Kollektiv hat keine Seele. Und vollends verwirrend wird das Bild, sobald man fragt, durch welche Kontakte und Transaktionen ein Kollektiv ein anderes Kollektiv mit reparationspflichtiger Schuld kontaminieren kann.

Unterschiedliche Leute werden diese Fragen unterschiedlich beantworten. Die einen sind bereit, um der Gerechtigkeit willen eine beliebige Diffusion von Schuld und Reparation und um der Nachhaltigkeit willen keine Verjährung zuzulassen, die andern erschrecken ob so viel Gerechtigkeit und sind bereit, Ungerechtigkeiten um des Friedens willen hinzunehmen. Einem Prinzip jedoch wird vermutlich jeder Mensch guten Willens zustimmen: Derjenige, der mit dem Angreifer Handel treibt, handelt vielleicht verwerflich, aber nicht verwerflicher als der Angreifer selbst.

Derjenige, der
mit dem Angreifer
Handel treibt,
handelt vielleicht
verwerflich, aber
nicht verwerf-
licher als der
Angreifer selbst.

Die Regeln, die für den geschäftlichen Kontrahenten des Angreifers gelten, können nicht strenger sein als jene, denen der Angreifer unterliegt. Wenn die Umwelt des Angreifers eine reparationenbewehrte Pflicht zum Boykott des Angreifers hat, so hat der Angreifer um so mehr eine Pflicht, vom Angriff abzusehen und für seinen Angriff volle Reparation zu leisten. Wenn der Nachbar eines Verfolgers die Pflicht hat, den Verfolgten beizustehen, so hat der Verfolger um so mehr die Pflicht, auf seine Verfolgung zu verzichten und für seine Verbrechen volle Reparation zu leisten. Wenn der Hehler gegenüber den Beraubten reparationspflichtig ist, so ist es der Räuber um so mehr. Wenn die Reparationsschuld des Handelspartners des kriminellen Kollektivs unverjährbar ist, so ist es auch jene des kriminellen Kollektivs.

Die Weltkriegspondenzen der Schweiz

Die Vorwürfe gegen die Schweiz, aus denen eine bis heute unbezifferte, ungetilgte und unverjährte Reparationsschuld abgeleitet wird, betreffen drei Themen: *Erstens*, die Behandlung nachrichtenloser Vermögen durch schweizerische Banken; *zweitens*, den Handel, die Kapital- und Goldtransaktionen der Schweiz mit dem Dritten Reich; *drittens*, die Rationierung der Flüchtlingsaufnahme in der Zeit der deutschen Judenverfolgung und -ermordung. Die Frage der nachrichtenlosen Vermögen gehört, trotz der permanenten Vermischung mit den beiden andern Fragen, eigentlich gar nicht in den Zusammenhang der Reparationen. Es geht hier nicht um Wiedergutmachung eines Unrechts, sondern um Restitution. Dass hier Rückerstattung geschuldet ist, ist unstrittig. Ungelöst ist lediglich die Frage, wer im Falle des Fehlens von Rechtsnachfolgern der Adressat der Rückerstattung sein soll. Es liegt keineswegs auf der Hand, dass dies die Organisationen der ethnisch Verwandten sein müssen.

Haftung aus unterlassenem Boykott?

Bleiben also noch allfällige Reparationsschulden aus dem Wirtschaftsverkehr der Schweiz mit dem Dritten Reich und der Rationierung der Aufnahme von Verfolgten eben dieses Reiches.

Wie liegen die Dinge beim Wirtschaftsverkehr der Schweiz mit Nazi-Deutschland? Letztlich lassen sich alle diesbezüglichen Vorwürfe auf die Postulierung einer *Boykottpflicht* zurückführen. Denn wenn geschäftliche Berührungen mit dem verbrecherischen Kollektiv zur Übertragung reparationenpflichtiger Schuld führen, dann kann Schuld (und Reparation) nur durch Boykott vermieden werden. Postuliert wird somit eine Pflicht, im Verkehr mit dem verbrecherischen Kollektiv auf jene Geschäfte zu verzichten, die mit einwandfrei beleumdeten Partnern zulässig wären. Die Idee, die Krebszelle zu isolieren, hat durchaus etwas für sich. Im totalen Krieg des Guten gegen das Böse hat auch der Wirtschaftskrieg total zu sein. So attraktiv dieses Postulat ist: Muss sich auch der Nicht-Kriegführende am Wirtschaftskrieg beteiligen? Das Völkerrecht hat solches vom Neutralen nie gefordert, sondern ihm lediglich die Einhaltung gewisser Regeln des Wohlverhaltens gegen beide Seiten auferlegt, welche die Schweiz im grossen und ganzen auch eingehalten hat. Hier soll aber gar nicht nach allenfalls bereits bestehenden exkulpierenden Regeln gefragt werden, sondern danach, was billigerweise von einem durch eine Kriegspartei eingekesselten, nichtkriegführenden Staate erwartet werden darf. Es lohnt sich, ganz allgemein über eine Boykottpflicht gegenüber Verbrechen und verbrecherischen Kollektiven nachzudenken. Wie weit geht diese Boykottpflicht, und wann hört sie allenfalls auf?

Welcher moralische Massstab?

Eine Schuld (*culpa*), die zu einer hier und heute zu erfüllenden, materiellen schweizerischen Reparationsschuld (*debitum*) führen könnte, müsste vermutlich an die folgenden zwei Postulate anknüpfen:

Erstens: Eine materielle Reparationsschuld entsteht für alle (Individuen, Firmen, Staaten), die mit dem Täter Handel treiben sowie für deren Nachfolger, mindestens insofern, als das Kontrahieren nicht einwandfrei *bona fide* erfolgte oder als dieses Kontrahieren die Aggression direkt oder indirekt unterstützte. Die Nicht-Boykottierung des Angreifers in diesem Sinne konstituiert Schuld und ist reparationsbedürftig. Wer 1997 noch eine Repa-

.....

Ungelöst
ist die Frage,
wer im Falle des
Fehlens von
Rechtsnachfol-
gern der Adressat
der Rückerstat-
tung sein soll.

.....

rationenschuld einfordert, geht jedoch noch einen Schritt weiter. Er ist bereit, Kollektive als ewig lebende Personen zu betrachten, die unverjährbare Altlasten mit sich schleppen können.

Zweitens: Die Schuld (*culpa*) und die Reparationenschuld (*debitum*) vererben sich auf die Nachfolger der Individuen und Firmen und die Nachfolgenerationen der Staaten, deren Vorgänger und Vorgängergenerationen im erwähnten Sinne Schuld auf sich geladen haben. Die Schuld und die Forderung erlischt erst mit der Quittierung der Reparation.

Diese Postulate setzen die moralische Messlatte für Menschen und Staaten, die in unmittelbarer Nachbarschaft von Krieg, Eroberung, Revolution und Verbrechen oder gar im Auge des Hurrikans leben müssen, sehr hoch. Sie konstruieren Pflichten, die erheblich über das hinausgehen, was gewöhnlichen Menschen in arglistiger Nachbarschaft nach aller Erfahrung zugemutet wird. Das Neutralitätsvölkerrecht z. B., das die Weisheit vieler Generationen zusammenfasst, setzt die Massstäbe für den Neutralen nicht so hoch an. Wer aber bereit ist, diese Postulate für die *Schweiz* zu unterschreiben, ist zweifellos auch bereit oder sollte kraft der logischen Priorität des originären Verbrechens *a fortiori* bereit sein, eine Reihe analoger Postulate betreffend die unmittelbaren *Urheber* von Krieg und Verbrechen gutzuheissen. Diese könnten etwa lauten:

Erstens: Mit dem Angriff auf Menschen, Gruppen, Länder und deren Vermögen lädt der Angreifer (Staat und Staatsvolk) Schuld (*culpa*) auf sich. Aus dieser Schuld erwächst eine materielle Reparationenschuld (*debitum*). Das Unrecht muss in irgendeiner Weise rückabgewickelt werden bzw. verfolgbar bleiben.

Zweitens: Nicht nur Individuen können verletzt werden, sondern auch Völker. Trauma und Berichtigungsanspruch übertragen sich deshalb kraft ethnischer Zusammengehörigkeit auf die Gruppe, die sich als ethnische Verwandtschaft der Verletzten versteht, insbesondere auch auf die Interessenorganisationen dieses Volkes, und werden bis zur materiellen Tilgung in diesem Volk vererbt. Ein Volk, das als Volk Zielscheibe eines Angriffs ist, erwirbt auch als Volk Wiedergutmachungsansprüche.

.....

*Die Schweiz
hat wesentlich
weniger Flücht-
linge bei sich
aufgenommen,
als bei ihr
anklopften.*

.....

Drittens: Zeit und Generationenwechsel haben keinen Einfluss auf den Bestand von Schuld und Schulden. Kränkung und Schuld perpetuieren sich bis zur materiellen Rektifikation. Moralische Schuld sowie Reparationenschuld und Reparationenanspruch werden vererbt. Erst die materielle Erfüllung der Reparation tilgt die Schuld.

Diese drei auf die *Angreifer* anwendbaren Postulate sind den allenfalls auf den neutralen Dritten anwendbaren logisch vorgelagert, indem es ohne Dieb keinen Hehler, ohne Aggressor keine Unterstützung der Aggression, ohne den Henker keine (vor dem Henker) zu schützenden Verfolgten geben kann. Nach diesen Postulaten wären hinsichtlich des Zweiten Weltkrieges Länder wie Deutschland, Österreich, Italien, das nach vergleichsweise kleinen Verlusten kapitulierende und danach bemerkenswert servile Frankreich und zwei, drei weitere zu beurteilen. Allfällige Vorwürfe und Reparationenansprüche wären dieser Logik nach in erster Linie gegen die genannten Länder und deren Staatsvölker und Firmen zu richten. Der Umstand, dass das von ihnen begangene Unrecht (mit Ausnahme von Frankreich) auf sie zurückgefallen ist und ihre Hoffnungen auf die Früchte des Unrechts sich zerschlugen, kann sie kaum exkulpieren.

Das Nie und die Realität

Gemeinsam ist den erwähnten Postulaten u. a., dass Unrecht nie in Rechtskraft erwachsen darf, nie unanfechtbar werden soll. Das ist in einer Welt irreversibler Zeit freilich leichter gesagt als getan. Die Gelegenheit zur Rektifikation kann sich hinauszögern. Die Uhren bleiben nach Unrecht nicht stehen, das Leben bleibt bis zur Rektifikation nicht tiefgefroren: Während dieser Zeit verfügen die unrechtmässig Begünstigten – mehr oder weniger ungehindert – über das illegal Erworbene ihrerseits durch Gebrauch und Verbrauch sowie durch Verträge und Erbfolge. Und deren Kontrahenten und Erben tun desgleichen. Natur, Markt und Steuern wirken ein und verändern Ort, Form, Substanz und Wert von Sachen und Finanzvermögen. Nicht zuletzt werden die ursprünglichen Täter sowie deren Nachfolger und Kontrahenten einiger Wahr-

scheinlichkeit selbst wieder zu Opfern. Analoges spielt sich auf der Seite der Opfer von Unrecht ab. Falls sie den Angriff überleben, entscheiden sie spontan, ob, wann und wie intensiv sie Rektifikation suchen wollen, und wählen im übrigen den Weg, den sie angesichts der Kürze des Lebens als den subjektiv sinnvollsten einschätzen.

Die Friedensordnung gerät hier offensichtlich in Widerspruch mit sich selbst: Unrecht *darf nicht* in Rechtskraft erwachsen, darf nicht unanfechtbar und unreparierbar werden, weil die Friedensordnung sich durch die Anerkennung einer normativen Kraft des Faktischen selbst in Frage stellen würde. Aber selbst das schreiendste Unrecht *muss* irgendwann und irgendwo jenseits eines gewissen Radius unanfechtbar werden können; die Kette der aus Unrecht Berechtigten und Verpflichteten *muss* zeitlich, persönlich und sachlich abbrechen können, weil sonst die Friedensordnung unter dem Gewicht ihrer schlummernden Pendenzen zusammenbrechen würde. Einsicht in diese unabänderlichen Lebensstatsachen veranlasste schon *David Hume* zur illusionslosen Feststellung: *«A man's title [to property] that is clear and certain at present, will seem obscure and doubtful fifty years hence, even though the facts on which it is founded should be proved with the greatest evidence and certainty.»*¹ Und *Jacob Burckhardt*: *«Die spätere wirklich erreichte Amalgamierung des Geraubten ist keine sittliche Lossprechung des Räubers, wie überhaupt nichts gutes Folgendes ein böses Vorangehendes entschuldigt. Auch auf das Schrecklichste, was geschehen, muss ja die Menschheit sich wieder einrichten, ihre noch heilen Kräfte herbeibringen und weiterbauen.»*²

Keine – nationale oder internationale – Friedens-, Rechts- und Sicherheitsordnung kommt deshalb ohne einen «Abbruchalgorithmus» aus, der bestimmt, bis wo das Prinzip der Erhaltung des Traumas und des Reparationsanspruchs reichen darf und von wo an die materiellen Ansprüche aus dem Trauma erlöschen. Im Bewusstsein, dass schwebende Reparationspendenzen genau den Frieden und die Sicherheit zunichtemachen können, die sie sichern und wiederherstellen wollen, fordern viele Rechtsordnungen, dass Unrecht *rasch angefochten, beziffert und*

.....

*Unrecht darf
nicht in Rechts-
kraft erwachsen,
weil die Friedens-
ordnung sich
durch die Aner-
kennung einer
normativen Kraft
des Faktischen
selbst in Frage
stellen würde.*

.....

berichtigt wird, andernfalls die neue Situation unanfechtbar wird. Insbesondere missbilligen es Rechtsordnungen auch, wenn Verletzte jahrelang ohne jede Not mit ihren angeblichen Schädigern in vertrauensvollem Geschäftsverkehr stehen, ihre Vorwürfe ohne Not zurückhalten und dann plötzlich unvermittelt die Schadenersatzkarte ziehen.

Es genügt, das Inhaltsverzeichnis einer Weltgeschichte zu konsultieren, um darüber zu erschrecken, welche unheilvollen Pendenzen die Lebenden aller Länder geerbt hätten, wenn breit angelegtes Unrecht langfristig ethnisch vererbt würde und wenn eine Art von radikaler Verantwortungsethik Zeithorizont, Vernetzung und Verstrickung bis zu den oben beschriebenen Extremen ausdehnen könnte. Kein weisser (oder schwarzer) Amerikaner könnte auch nur als gutgläubiger Besitzer seines Grundstücks gelten. Die Goldvorräte der Welt stammen entweder aus Raub oder aus geraubtem Boden, und ein Teil des kalifornischen Goldes, das in Fort Knox lagert, ist Gold, das durch aggressive amerikanische Abenteurer vom Grundstück eines Schweizers, *General Sutter*, geraubt wurde. Frankreichs ungetilgte Reparationschuld an die Republik Bern aus dem Jahre 1798 würde mit Zinsen die Milliarde Germinal-Goldfranken überschreiten. Die Armenier sind für Enteignung, Vertreibung und Massaker nie entschädigt worden. Welche Reparationen und Rückabwicklungen ergäben sich aus den Massenvertreibungen während und nach den zwei Weltkriegen in Europa? Was schulden die Nachfolgestaaten des Sowjetblocks den enteigneten und ermordeten Eliten ihrer Länder und den enteigneten Auslandsinvestoren? An die «völkererbrechtlichen Auseinandersetzungen» zur Entwirrung der seit fünftausend Jahren gut dokumentierten Überlagerungen in Palästina wagt man gar nicht zu denken.

Wer dennoch bereit ist, die Boykottpflicht so umfassend auszulegen, dass daraus eine immer noch offene schweizerische Reparationschuld resultiert, kommt nicht um eine Antwort auf die Frage herum, wer der Gläubiger dieser Schuld wäre und wer gegebenenfalls gültig die Tilgung quittieren könnte. Viele Kandidaten kommen in Frage, aber keineswegs nur das jüdische Volk. Der schweizerische Handels- und Kapitalverkehr mit dem

1 David Hume, *A treatise of human nature*, volume II, *Everyman's Library*, J.M. Dent, London, o.J., book III (*Of Morals*), section III (*Of the rules which determine property*), S. 212.

2 Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, Kröner, Stuttgart 1963, S. 37.

Dritten Reich war für Deutschland zweifellos von Nutzen und hat auf mehr oder weniger verschlungenen Kausalitätswegen ohne Zweifel seine Opfer gefordert – nicht zuletzt unter alliierten Soldaten. Die Wirkung ist aber höchst diffus und verteilt sich über die ganze europäische Landkarte.

Haftung aus unterlassener Hilfe?

Ein durchaus enger Zusammenhang besteht dagegen zwischen der Flüchtlingspolitik der Schweiz und dem Genozid an den Juden. Nicht dass die Schweiz – wie andere Länder – ihre Juden den deutschen Henkern ausgeliefert hätte, aber die Schweiz hat wesentlich weniger Flüchtlinge bei sich aufgenommen, als anklopfen – und als angeklopft hätten, hätte Aussicht auf Aufnahme bestanden. Das ist eine Erbarmungslosigkeit, die nie vergessen werden sollte. Um hieraus jedoch einen Reparationsanspruch der überlebenden Verfolgten der Nazis abzuleiten, muss man bereit sein, eine sehr weitreichende Beistandspflicht anzunehmen, die etwa folgendermassen lauten könnte:

Überdehnt ein
radikales Hilfs-,
Schutz- und
Barmherzigkeits-
gebot nicht die
sinnvollen
Wirkungsmöglich-
keiten eines
Staates?

«Eine materielle Reparationsschuld entsteht, wo immer ein Land die Möglichkeit gehabt hätte, die Verletzungen durch die Behörden eines andern Landes zu verhindern oder zu lindern oder Schaden von Unschuldigen abzuwenden, und dieses Land die Hilfeleistung verweigert hat. Diese Schuld bleibt an den fehlbaren Kollektiven haften, bis sie getilgt ist. Gläubiger dieser Schuld ist das Volk, dem die Opfer angehören, Schuldner der Staat, der es an der Barmherzigkeit hat mangeln lassen».

Dieses Postulat ist implizit in alle jene Bekenntnisse eingelagert, die dazu auffordern, «aus der Vergangenheit zu lernen, und die Sünden der Vergangenheit nie zu wiederholen». Es geht sehr weit, vermutlich weiter, als sich ein Mensch – und erst recht ein Staat – redlicherweise verpflichten kann, wesentlich weiter, als die auf Wohlfahrtseinbussen höchst empfindlichen Bürger eines Wohlfahrtsstaates im Ernstfall zu gehen bereit sind. Es bedeutet letztlich, dass sich ein Staat – und damit seine Bürger und Steuerzahler – im vornhinein ohne Rücksicht auf finanzielle und politische Kosten und Risiken – und namentlich ohne Rücksicht auf die herrschenden Ängste – verpflichtet, den Über-

lauf aus den Verbrechen und Verfolgungen anderer Staaten passiv zu übernehmen. Das Asylrecht würde dadurch von einem Attribut der Souveränität zu einem subjektiven Recht des Flüchtlings umgedeutet. Jede Hilfe an Verfolgte verdient zwar uneingeschränkte Anerkennung, doch von solcher Anerkennung bis zur Postulierung einer reparationenbewehrten Pflicht und Schuldigkeit ist ein grosser Schritt, den auch und namentlich der hochherzige Mensch nicht leichtsinnig tun sollte. Überdehnt ein radikales Hilfs-, Schutz- und Barmherzigkeitsgebot nicht die sinnvollen Wirkungsmöglichkeiten eines Staates? Kann es einen Staat geben, der gegenüber Ausländern nicht permanent und systematisch das Barmherzigkeitsgebot verletzt? Gerade wer an sich selbst hohe ethische Massstäbe anlegt, muss sich fragen, wie hoch er die moralischen Ansprüche an den Staat und die «Gewöhnlichen» schrauben darf, ohne selbst die Gebote der Menschlichkeit zu übertreten.

Folgen einer Schuldanerkennung

Selbstverständlich kann man auch ohne Rekurs auf allgemeine Gerechtigkeitspostulate für eine konkrete Geste in einem konkreten Fall eintreten.

Es ist aber nicht überflüssig, sich auch die Folgen solcher grosszügiger Schuld- und Sühneanerkennung gut zu überlegen. Wer auf der Singularität des Einzelfalls besteht, schraubt die moralischen Ansprüche an Staaten, Firmen und Individuen implizit sehr hoch und nimmt in Kauf, dass andere potentielle (An-)Kläger im Einzelfall ein Präjudiz sehen und sich daraus materielle Chancen ausrechnen. Das Kontrahieren der Schweiz mit dem Apartheid-Südafrika, mit der Sowjetunion und China (die notabene auch im Interesse eines «Sozialismus» Millionen von Menschen umgebracht haben), mit Drogendealern, ja sogar der Handels- und Kapitalverkehr mit allen Staaten, die eher fragwürdige Rechtstitel auf ihre Territorien haben (streng genommen beispielsweise ganz Nord- und Südamerika), und die permanente Hilfe- und Schutzverweigerung an die allermeisten der Verfolgten der Erde könnte bei hinreichend vernetzter Wahrnehmung der Welt zu sich dauernd akkumulierender Schuld und ins Irreale ent-

schwebenden Sühneansprüchen führen. Wird die Schweiz – als Hehlerin und Komplizin – reparationspflichtig für ihren Handel und Kapitalverkehr mit allen Ländern, die im zwanzigsten Jahrhundert ihre nationalen Eliten enteignet, vertrieben und umgebracht haben und für die Rationierung ihrer Hilfeleistung an die Verfolgten der Erde?

Fonds für Frieden und Sicherheit

Die materielle Wiedergutmachung ist eine für Frieden, Gerechtigkeit und Sicherheit unerlässliche Institution. Aber sie muss nach generalisierbaren Prinzipien von Pflicht und Verschulden gehandhabt werden. Soll die an sich sinnvolle Institution nicht zu einer Streit, Ressentiment und Unsicherheit säenden Altlast werden, muss sie zudem rasch im Rahmen einer Generalabrechnung eingeklagt und beziffert werden und sonst verfallen. Da die hier und heute an *die Schweiz* gerichteten Wiedergutmachungsforderungen nach heutigem Wissensstand unter praktikablen Kriterien von Rechtspflicht, Verschulden und Fristenlauf unfundiert sind, sollten diesbezügliche Ansprüche im Interesse von Frieden und Sicherheit zurückgewiesen werden.

In den letzten Monaten vergeht kaum ein Tag, an welchem nicht irgendeine mindestens gut gemeinte Aktion der Wiedergutmachung propagiert wird; nur die Frage, wer gegenüber wem, warum und wieviel schuldet und wer über die geäußerten Mittel verfügen soll, bleibt offen. Das Krisenkartell einer eingeschüchterten Staats- und Wirtschaftsführung hat nicht optimal funktioniert. Der von den Grossbanken initiierte Fonds kann zwar als Zeichen des Goodwills und als Geste der Dankbarkeit für unsere Unversehrtheit und unsere Sympathie für die Verfolgten gedeutet werden, er zeigt aber auch, dass sich unser Land tatsächlich erfolgreich unter Druck setzen lässt, ein Eindruck, der sich noch verstärkte, würde der Fonds unter dem fragwürdigen Stichwort «Wiedergutmachung» mit Steuergeldern aufgestockt.

Gegen die Idee einer neuen Schweizer-spende für Menschen, die *heute* unverschuldet unter den Folgen von Krieg und

Verfolgung leiden, ist nichts einzuwenden. Gerade weil wir momentan fern von jedem Kriegsgeschehen sind und uns der Schwindel, der einen vor unabsehbaren Ent-scheiden ergreift, unbekannt ist, gibt es guten Grund, einen Fonds für Frieden und Sicherheit zu schaffen. Nicht weil wir – ausgerüstet mit einer staatlich administrierten Vergangenheitsbewältigung – künftige moralische Prüfungen besser bestehen werden, sondern im Gegenteil, weil wir nicht zuversichtlich zu verbürgen wagen, wieviel Grösse wir in einer künftigen Krisensituation aufbringen werden, haben wir Anlass, *jetzt* zum zwei- oder dreifachen Jubiläum der Eidgenossenschaft etwas zur Fortsetzung unserer (durchaus immer begrenzten) humanitären Tradition zu unternehmen.

Ein solcher Fonds sollte in keiner Art und Weise als völkerrechtliche Schuld-anerkennung in Erscheinung treten und auch nicht als Nachgeben eines Staates vor Forderungskatalogen von organisierten Interessenvertretern. Darum muss er idealerweise als *Aktion von Privatpersonen* konzipiert sein und auf der freien Entscheidung jedes Bürgers bzw. jedes Mitglieds einer juristischen Person beruhen, und er darf die Überlebenden des Zweiten Weltkriegs gegenüber den Opfern anderer – jüngerer – politischer Verheerungen nicht bevorzugen.

Wenn jeder Haushalt fünfzig Franken beisteuert, so kommen schon 100 Millionen zusammen. Selbstverständlich sollte es jedem freistehen, durch einen mehrfachen Beitrag andere weniger wohlhabende Haushalte zu sponsern. Dies würde vor aller Welt demonstrieren, dass unser Land – mindestens in guten Zeiten – zu einer grosszügigen Spende fähig ist, aber dass man es nicht erpressen kann, weil letztlich der Bürger entscheidet, und zwar nicht durch Regierungs- oder Mehrheitsdiktat, sondern durch eigenen Entschluss. Diese Spende dürfte man mit Recht Friedensstiftung des schweizerischen Volkes zum hundertfünfzigjährigen Bestehen der neuen Eidgenossenschaft nennen. Sie hätte als Aufgabe die Unterstützung der Verfolgten der Erde ohne Ansehen ethnischer Zugehörigkeit. Für die Gnade nahezu zweihundertjähriger Unversehrtheit ist eine solche Spende kein übertriebenes Dankbarkeitszeichen. ♦

Ein Fonds muss
idealerweise
als Aktion von
Privatpersonen
konzipiert sein
und auf
der freien
Entscheidung
jedes Bürgers
beruhen.